

Aktenzeichen: 3 AZR 34/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 13. Juli 1982
3 AZR 34/80

- | | |
|--|---|
| I. Arbeitsgericht
Darmstadt | Urteil vom 16. Mai 1979
5 Ca 83/79 |
| II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt/Main | Urteil vom 16. November 1979
6 Sa 616/79 |

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Invaliditätsrente nach Auflösungsvertrag

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Invaliditätsrente, §§ 119, 134;
BetrAVG § 1 Abs. 1; Manteltarifvertrag für das Hotel- und
Gaststättengewerbe des Landes Hessen, gültig ab 1. Januar 1976,
§ 16; SchwbG § 12; ZPO § 286, § 561 Abs. 2

Leitsätze:

Wird eine betriebliche Invaliditätsrente für den Fall zugesagt, daß der Arbeitnehmer infolge Berufsunfähigkeit ausscheidet, so kommt es auf die Form der Vertragsbeendigung nicht an. Stimmt ein schwerbehinderter Arbeitnehmer einem Auflösungsvertrag zu, weil er sich nicht mehr ausreichend leistungsfähig fühlt, und führt sein Leiden schließlich zur Anerkennung der Berufsunfähigkeit, so sind damit die vertraglichen Voraussetzungen der betrieblichen Invaliditätsrente erfüllt.



3 AZR 34/80

6 Sa 616/79 Frankfurt/Main

Verkündet am
13. Juli 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Matthiessen und Weinmann für Recht erkannt:

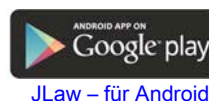
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 16. November 1979 - 6 Sa 616/79 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger eine betriebliche Invaliditätsrente zusteht.

Der am 6. September 1937 geborene Kläger ist gelernter Kraftfahrzeugmechaniker. Er war vom 1. März 1975 bis zum 31. Mai 1977 bei der Beklagten als Hausmeister und Haushandwerker beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörten außer allen im Betriebe anfallenden Reparatur-, Erhaltungs- und Wartungsarbeiten die Instandhaltung sämtlicher Kraftfahrzeuge sowie eine bestimmte Auslieferungsstrecke. Im Arbeitsvertrag vom 31. Januar 1975 ist ferner vereinbart:

"An weiteren Sozialleistungen wie Treueprämie, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, betriebliche Altersversorgung nimmt der Arbeitnehmer im betrieblichen Rahmen teil."

sowie

"Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des Hessischen Tarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe."

Die Beklagte gab am 10. Dezember 1971 durch Aushang eine Versorgungsordnung bekannt, mit der sie ihren Mitarbeitern Alters-, Invaliden- und Witwenrente versprach. In dem Aushang hieß es unter anderem:

"Wartezeit

Auf die Rentenzahlung besteht ein Anspruch erst nach Ablauf einer 10jährigen Betriebszugehörigkeit."

Am 31. August 1976 erteilte die Beklagte dem Kläger eine weitere Versorgungszusage mit folgendem Wortlaut:

"In Anerkennung Ihrer bisher für unser Unternehmen geleisteten Dienste und in der Erwartung weiterer treuer Mitarbeit gewähren wir Ihnen nach den Bestimmungen auf der Rückseite dieser Urkunde eine Rente in Höhe von monatlich

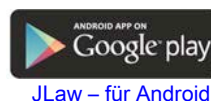
200,-- Deutsche Mark.

Wir hoffen, daß diese Versorgungszusage dazu beiträgt, Ihre Verbundenheit mit unserem Unternehmen zu festigen."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die auf der Rückseite des Schreibens abgedruckten Versorgungsbestimmungen zählen als Leistungsarten ebenso wie die ursprüngliche Versorgungsregelung Alters-, Invaliden- und Witwenrente auf. Zur Invalidenrente heißt es:

"Müssen Sie infolge Berufsunfähigkeit vorzeitig aus unseren Diensten ausscheiden, so gewähren wir Ihnen für die Dauer einer nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Berufsunfähigkeit eine Invalidenrente in Höhe der Ihnen zugesagten Altersrente.

Ein Anspruch auf Invalidenrente besteht nicht, wenn Sie die Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt haben."

Im Text der Bestimmungen fehlt der in der Versorgungsordnung vom 10. Dezember 1971 enthaltene Absatz mit der Überschrift "Wartezeit".

Mit Schreiben vom 25. April 1977 kündigte die Beklagte dem Kläger mit der Begründung, ihr Umsatzrückgang zwinge sie, das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 1977 fristgemäß zu beenden. In dem anschließenden Kündigungsrechtsstreit erklärte der Kläger am 16. Mai 1977 zu gerichtlichem Protokoll, daß er aufgrund seines Antrages vom 2. Dezember 1976 mit Bescheid vom 16. Mai 1977 als Schwerbehinderter anerkannt worden sei. Die Parteien schlossen sodann zur Beilegung des Rechtsstreits folgenden Vergleich:

"1. Die Parteien sind einig, daß das Arbeitsverhältnis durch Kündigung der Beklagten am 31. Mai 1977 sein Ende finden wird.

2. Die Parteien sind weiter einig, daß Kündigungsgrund der Umstand ist, daß die Beklagte dem Kläger eine sitzende Tätigkeit - wie ärztlicherseits gefordert - nicht anbieten kann.

Die Beklagte wird dem Kläger ein neues Kündigungsschreiben, in dem auf diese Umstände hingewiesen wird, ausstellen.

3. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.

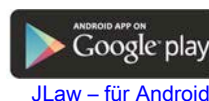
4. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben."

Entsprechend diesem Vergleich übersandte die Beklagte dem Kläger eine neue Kündigung zum 31. Mai 1977, in der als

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Grund angegeben wurde, sie könne dem Kläger keine sitzende Beschäftigung, wie von seinem Arzt nach Feststellung der Schwerbehinderung gefordert, anbieten.

Am 20. Mai 1977 stellte der Kläger bei der Landesversicherungsanstalt Hessen einen Antrag auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Diesen Antrag lehnte die Versicherungsanstalt zunächst ab, erklärte jedoch am 10. Mai 1978 vor dem Sozialgericht ein Anerkenntnis und teilte dem Kläger durch Bescheid vom 28. Juli 1978 mit, daß sie aufgrund des Anerkenntnisses eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gewähre. In dem Bescheid heißt es weiter, der Leistung liege ein Versicherungsfall vom 20. Mai 1977 zugrunde; die Rente beginne am 1. Juni 1977 und betrage bis zum 30. September 1978 monatlich zunächst 571,70 DM.

Am 9. Oktober 1978 machte der Kläger gegenüber der Beklagten erstmals einen Anspruch auf Invaliditätsrente geltend. Als die Beklagte ablehnte, reichte der Kläger am 19. Februar 1979 Klage ein, mit der er für die Zeit vom 1. Juni 1977 bis zum 31. Januar 1979 die Zahlung einer monatlichen Rente verlangt. Der Kläger hat geltend gemacht, er erfülle alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf betriebliche Invaliditätsrente. Die Versorgungsbestimmungen der Zusage vom 31. August 1976 machten die Gewährung der Rente davon abhängig, daß Berufsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt werde. Diese Feststellung habe die Landesversicherungsanstalt getroffen. Wie in dem Vergleich vom 16. Mai 1977 vor dem Arbeitsgericht zutreffend protokolliert, hätten die Gründe für die von der Beklagten zum 31. Mai 1977 ausgesprochene ordentliche Kündigung ausschließlich in dem verschlechterten Gesundheitszustand des Klägers gelegen. Die schnelle Verschlechterung seines Gesundheitszustandes sei eine Folge der Arbeitsbedingungen im Betrieb der Beklagten gewesen.

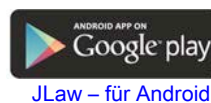
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.000,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 21. Februar 1979 zu

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat außerdem in der Berufungsinstanz Widerklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß der Kläger auch ab 1. Februar 1979 keinen Anspruch auf Invaliditätsrente habe. Sie hat vorgetragen, die dem Kläger am 31. August 1976 erteilte Versorgungszusage dürfe nicht losgelöst von der im Anstellungsvertrag ausdrücklich erwähnten "Altersversorgung im betrieblichen Rahmen" gesehen werden. Zu diesem betrieblichen Rahmen gehöre aber die in der Versorgungsordnung vom 10. Dezember 1971 festgesetzte Betriebszugehörigkeit von zehn Jahren. Diese Voraussetzung erfülle der Kläger bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von nur 27 Monaten nicht. Mit der Versorgungszusage habe der Anstellungsvertrag vom 31. Januar 1975 nicht abgeändert werden sollen. Wenn ihre Erklärung anders verstanden werden könne, sei ihr ein Irrtum unterlaufen; vorsorglich fechte sie die Zusage insoweit an.

Der Kläger sei auch nicht "infolge Berufsunfähigkeit" aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Das Ende des Arbeitsverhältnisses sei betriebsbedingt gewesen. Der im Vergleich vor dem Arbeitsgericht vom 16. Mai 1977 angegebene Grund sei nicht zutreffend. Die Berufsunfähigkeit des Klägers sei erst durch Bescheid vom 28. Juli 1978 anerkannt worden und den Parteien am 16. Mai 1977 nicht bekannt gewesen. Außerdem folge aus dem Bescheid, daß die Berufsunfähigkeit erst ab 1. Juni 1977 festgestellt worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei das Arbeitsverhältnis des Klägers aber schon beendet gewesen. Im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses habe beim Kläger keine Berufsunfähigkeit vorgelegen.

Die Geltendmachung einer Invaliditätsrente von monatlich 200,-- DM ohne eine bestimmte Dauer der Betriebszugehörigkeit stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar. Im übrigen sei ein Anspruch des Klägers auf Invaliditätsrente aufgrund der tariflichen Ausschlußklausel des § 16 Manteltarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Hessen verfallen. Der Kläger hätte seinen Anspruch spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erheben müssen.



- 6 -

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30. Mai 1979 der
D
in W den Streit
verkündet. Sie hat geltend gemacht, die Versorgungszusage
der Beklagten an den Kläger vom 31. August 1976 sei aufgrund
eines Formulars erteilt worden, daß die Streitverkündete
der Beklagten zur Verfügung gestellt habe. Da in diesem Formular
eine Wartezeit für den Erwerb einer Rente nicht erwähnt sei,
werde die Beklagte Regreßansprüche gegenüber der Streitver-
kündeten erheben, falls sie zur Zahlung an den Kläger ver-
urteilt werde. Die Streitverkündete ist dem Rechtsstreit
nicht beigetreten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landes-
arbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen
und die Widerklage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision
der Beklagten, die ihre Anträge weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, weil der Kläger die
Voraussetzungen für den Bezug der von ihm verlangten Invaliditäts-
rente erfüllt.

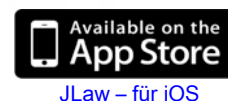
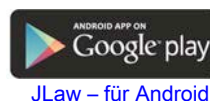
1. Anspruchsgrundlage für die Klage ist die Versorgungszusage
der Beklagten vom 31. August 1976. Die Dauer der Betriebszu-
gehörigkeit des Klägers war danach unerheblich.

a) Nach dem Arbeitsvertrag sollte der Kläger an der von
der Beklagten eingeführten Altersversorgung "im betrieblichen
Rahmen" teilnehmen. Diesen Rahmen bildeten zunächst die Be-
stimmungen der Versorgungsordnung vom 10. Dezember 1971,
wonach ein Anspruch auf Rentenzahlung erst nach Ablauf einer
10jährigen Betriebszugehörigkeit entstehen sollte. Diese
Einschränkung ist durch die Zusage der Beklagten vom 31. Au-
gust 1976 entfallen. Die zweite Zusage enthält die Voraus-
setzung einer bestimmten Betriebszugehörigkeit für die in
Betracht kommenden Rentenarten nicht mehr. Ein solcher Vorbe-
halt ergibt sich weder aus dem Wortlaut der Regelung selbst noch
aus einer Bezugnahme oder Verweisung auf die ursprüngliche

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versorgungsordnung. Das Landesarbeitsgericht hat die Zusage vom 31. August 1976 daher zutreffend als eine gegenüber dem im Arbeitsvertrag enthaltenen Versorgungsversprechen selbständige und abschließende Regelung beurteilt.

b) Mit der Anfechtung ihrer Zusageerklärung vom 31. August 1976 kann die Beklagte nicht durchdringen. Zur Begründung der Anfechtung hat die Beklagte vorgetragen, sie habe sich über den Inhalt ihrer Erklärung geirrt. Eine Erklärung dieses Inhalts, nämlich eine Rentenzusage ohne die Voraussetzung einer bestimmten Betriebszugehörigkeit, habe sie nicht abgeben wollen und hätte sie bei Kenntnis der Sachlage auch nicht abgegeben. Da der Kläger einen Irrtum der Beklagten jedoch bestritten hat und die Beklagte für ihre Behauptung keinen Beweis antreten konnte, hat das Landesarbeitsgericht die Anfechtung zu Recht für wirkungslos erachtet.

2. Der Kläger ist infolge Berufsunfähigkeit bei der Beklagten ausgeschieden.

a) Nach der in den Versorgungsbestimmungen der Beklagten getroffenen Regelung besteht ein Anspruch auf Invaliditätsrente, wenn der Arbeitnehmer "infolge Berufsunfähigkeit" vorzeitig aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschieden ist. Der Wortlaut dieser Regelung erfaßt zunächst den Fall, daß der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses berufsunfähig geworden und das Arbeitsverhältnis daraufhin, etwa nach Vorlage eines Bescheides des Sozialversicherungsträgers über das Bestehen einer Berufsunfähigkeit, beendet worden ist. Dem ist jedoch der Fall gleichzusetzen, daß die Berufsunfähigkeit, wie dies in der Praxis regelmäßig geschieht, erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses festgestellt wird und die Feststellung auf ein Datum zurückwirkt, das noch in das Arbeitsverhältnis fällt (vgl. BAG, Urteil vom 30. Juni 1972 - 3 AZR 490/71 - AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen, zu 4 a der Gründe). Voraussetzung für einen Rentenanspruch ist allerdings auch in diesem Falle, daß die Leistungsminderung des Arbeitnehmers, die zur Berufsunfähigkeit geführt hat, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Rolle gespielt hat. Aber auf die rechtliche Form der Beendigung des Arbeits-



verhältnisses kommt es nicht entscheidend an. Ob die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch Kündigung des Arbeitnehmers oder durch Aufhebungsvertrag beendet wurden, ist nach der Versorgungsregelung gleichgültig.

b) Der Kläger war bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berufsunfähig. Sein Leiden trat auch nicht erst am 20. Mai 1977 auf, sondern bestand bereits am 16. Mai 1977. Für den 20. Mai 1977, den Tag der Antragstellung, ist die Berufsunfähigkeit durch Bescheid der Landesversicherungsanstalt vom 28. Juli 1978 festgestellt worden. Daß der Kläger aber auch schon am 16. Mai 1977, dem Tag des Vergleichsabschlusses über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unfähig war, seine vertraglich geschuldete Arbeit zu verrichten und seinen Beruf auszuüben, hat das Landesarbeitsgericht festgestellt. Da die Beklagte hiergegen keine Verfahrensrügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO erhoben hat, ist diese Feststellung für den Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO bindend.

c) Allerdings war die Entscheidung der Landesversicherungsanstalt über die Berufsunfähigkeit des Klägers am 16. Mai 1977 den Parteien noch nicht bekannt und konnte auch noch nicht bekannt sein, weil sie erst viel später getroffen wurde. Dennoch ist das Arbeitsverhältnis am 16. Mai 1977 "infolge Berufsunfähigkeit" des Klägers durch Aufhebungsvertrag beendet worden. Nach der ebenfalls nicht angegriffenen Feststellung des Landesarbeitsgerichts hat sich der Kläger damals nur deswegen zu einer vergleichweisen Vertragsbeendigung bereit gefunden, weil er wegen seiner inzwischen eingetretenen Leistungsminderung seine Tätigkeit als Hausmeister und Fahrer einer Verkaufsstrecke nicht mehr ausüben konnte. Es sind auch keine Umstände dafür ersichtlich, daß die Berufsunfähigkeit des Klägers durch andere Ursachen herbeigeführt worden sein könnte als durch jene, die am 16. Mai 1977 zur Anerkennung seiner Schwerbehinderteneigenschaft durch das Versorgungsamt geführt haben.

Die Versorgungsbestimmungen der Beklagten verlangen nicht, daß das Arbeitsverhältnis bei bestehender Berufsunfähigkeit des Arbeitnehmers aufgrund einer Kündigung seitens des Arbeitgebers geendet haben müsse. Auch wenn der Arbeitnehmer d



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)

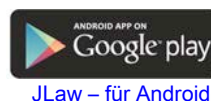


[JLaw - für iOS](#)

geschuldete Tätigkeit wegen seiner Leistungsminderung nicht mehr zur erbringen vermag, liegt ein Ausscheiden "infolge Berufsunfähigkeit" vor. Der eigenen Kündigung durch den Arbeitnehmer steht die vergleichsweise Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gleich, wenn der Arbeitnehmer sich hierzu aus Gründen seiner gesundheitsbedingten Leistungsminderung bereit gefunden hat.

Die von der Beklagten mit Schreiben vom 25. April 1977 erklärte Kündigung wegen dringender betrieblicher Erfordernisse konnte das Arbeitsverhältnis dagegen nicht beenden. Der Kläger hatte am 2. Dezember 1976 seine Anerkennung als Schwerbehinderter beantragt, diese Anerkennung wurde durch Beschluß des Versorgungsamtes vom 16. Mai 1977 ausgesprochen. Nachdem der Kläger hierauf im Termin vom 16. Mai 1977 vor dem Arbeitsgericht hingewiesen hatte, war die Kündigung der Beklagten wegen fehlender Zustimmung durch die Hauptfürsorgestelle rechtsunwirksam (§ 12 SchwbG, § 134 BGB; vgl. BAG 30, 141 = AP Nr. 3 zu § 12 SchwbG). Auf die Beweggründe der Beklagten für die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann es daher nicht mehr ankommen, so daß sich auch eine Beweisaufnahme hierüber erübrigte.

3. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht aufgrund der Ausschlußklausel des § 16 des Manteltarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes Hessen, gültig ab 1. Januar 1976, verfallen. Der genannte Tarifvertrag erwähnt Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung überhaupt nicht, und zwar weder Ansprüche auf Ruhegeld noch auf Invaliditätsrente noch auf Hinterbliebenenversorgung. Damit fehlt aber jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Ausschlußklausel des § 16 MTV derartige Ansprüche überhaupt erfassen will. Zwar sollen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis drei Monate nach dessen Beendigung erlöschen, wenn sie nicht vorher schriftlich erhoben werden, dabei können aber nur solche Ansprüche gemeint sein, die üblicherweise spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden. Ansprüche aus betrieblicher Altersversorgung unterscheiden sich, wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat (vgl. Urteil vom 13. Juli 1978 - 3 AZR 278/77 - AP Nr. 4



zu § 1 BetrAVG Wartezeit, zu II 2 der Gründe mit weiteren Nachweisen), wesentlich von normalen Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis. Deshalb kann man den Tarifvertragsparteien nicht unterstellen, daß sie Rechte aus der betrieblichen Altersversorgung, die immer erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, erfassen wollten, ohne dies ausdrücklich zu erwähnen.

4. Der Kläger verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn er einen Anspruch auf Invaliditätsrente geltend macht, obwohl er nur gut zwei Jahre bei der Beklagten beschäftigt war. Zwar wird für die Gewährung von Invaliditätsleistungen meistens eine bestimmte Dauer der Betriebszugehörigkeit vorausgesetzt, die Praxis kennt aber auch Fälle, in denen das anders ist. Verzichtet der Arbeitgeber auf eine Wartefrist, so übernimmt er damit das Risiko, daß die Voraussetzungen der Invaliditätsrente unmittelbar nach Erteilung der Zusage erfüllt werden. Der Arbeitnehmer, der seine vertraglichen Rechte bei dieser Sachlage geltend macht, muß den Vorwurf des Rechtsmißbrauchs nicht hinnehmen.

Dr. Dieterich Dr. Gehring Schaub
Matthiessen Weinmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

